

# Gesetz-Sammlung

für das

## Fürstenthum Lippe.

---

---

Detmold, den 2. April.

---

---

Nr. 15.

### Bekanntmachung,

den zwischen der hiesigen und Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 wegen einer Gerichtsgemeinschaft für das Fürstenthum Lippe mit den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen betreffend.

Der nachstehende zwischen der hiesigen und der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag vom 4. Januar 1879 wegen einer Gerichtsgemeinschaft für das hiesige Fürstenthum mit den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen wird, nachdem derselbe die beiderseitige Ratification erhalten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 24. März 1879.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.  
Eisenburg.

---

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, für das Fürstenthum Lippe eine Gerichtsgemeinschaft mit den angrenzenden Königlich Preussischen Gebietstheilen zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preussischer Seits  
der Unterstaatssekretär im Justiz=Ministerium  
Ludwig Hermann von Schelling,  
und

der Direktor im Justiz=Ministerium  
Georg Heinrich Rindfleisch,

Fürstlich Lippischer Seits  
der Regierungs=Präsident und Vorstand des Cabinets=Ministeriums  
August Eschenburg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen:

#### Artikel 1.

Das Königlich Preussische Oberlandesgericht zu Celle wird zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe bestellt.

#### Artikel 2.

Soweit die Wirksamkeit des Oberlandesgerichts für Lippe in Betracht kommt, führt dasselbe die Bezeichnung als:

„Königlich Preussisches Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe.“

Die Entscheidungen in den aus Lippe erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

„Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom . . . . .“

#### Artikel 3.

Dem Oberlandesgericht kann für das Gebiet des Fürstenthums Lippe neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Fürstlich Lippischen Gerichten oder auf Grund des Staatsvertrages vom 1. Juli 1857 bei dem Königlich Preussischen Appellationsgericht zu Celle anhängig gewordenen Sachen und

das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird in gleicher Weise durch die Rippische Landesgesetzgebung geregelt.

#### Artikel 4.

Unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbefugnisse wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in den an das letztere gelangenden Sachen das Aufsichtsrecht über das Fürstliche Landgericht und in höherer Instanz über die Fürstlichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Fürstlich Rippische Staatsanwaltschaft übertragen. Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Rippischen Sachen der Fürstlich Rippischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschließlich von Preußen geübt.

#### Artikel 5.

Die Gebühren, Auslagen und Stempel in den an das Oberlandesgericht erwachsenden Sachen werden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Rippischen Landesgesetzen berechnet, jedoch für Rechnung der Preussischen Staatskasse eingezogen. Zum Zwecke der Einziehung haben die Fürstlich Rippischen Landesbehörden den Königlich Preussischen Behörden dieselbe Rechtshülfe zu gewähren, wie den Behörden des eigenen Staates.

#### Artikel 6.

Rippe hat an Preußen als jährlichen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts die Summe von Viertausendfünfhundert Mark zu entrichten.

#### Artikel 7.

Auf das Amt Lipperode und das Stift Cappel finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung.

#### Artikel 8.

Die im Artikel 7 bezeichneten Gebietstheile werden in Betreff der Ausübung der gesamtstreitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit dem Bezirke des Königlich Preussischen Amtsgerichts zu Rippstadt angeschlossen und treten unter die durch diesen Anschluß bedingte Zuständigkeit der Königlich Preussischen Gerichte und Justizbehörden.

Von der Zuständigkeit der Preussischen Gerichte bleibt die Verwaltung des Depositalwesens ausgeschlossen.

#### Artikel 9.

Soweit die Königlich Preussischen Gerichte für die angeschlossenen Gebietstheile in Wirksamkeit treten, haben sich dieselben einer dem Artikel 2 entsprechenden Bezeichnung und Erscheidungsformel zu bedienen.

### Artikel 10.

Der für die Preussischen Theile des Amtsgerichtsbezirks als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen bestellte Staatsverwaltungsbeamte (§ 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) gilt zugleich als Beauftragter der Fürstlich Rippischen Regierung.

### Artikel 11.

Die sämtlichen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Proceßordnungen für Preußen erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, ingleichen des Preussischen Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Preussischen Gebührengesetzgebung sowie in dem Amt Ripperode und dem Stift Cappel zu der gleichen Zeit in Preußen selbst in Geltung treten. Sie werden zu diesem Behufe Seitens der Fürstlich Rippischen Staatsregierung in der nach der dortigen Gesetzgebung erforderlichen Form verkündet werden.

### Artikel 12.

Sollte es sich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages zu weiteren Durchführung der begründeten Gerichtsgemeinschaft als wünschenswerth herausstellen, daß noch andere Preussische Gesetze oder Verordnungen als die im Artikel 11 bezeichneten in dem Amt Ripperode und dem Stift Cappel zur Einführung gelangen, so kann diese Einführung mittels einer in der landesgesetzlich erforderlichen Form zu verkündenden übereinstimmenden Erklärung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen, in welcher zugleich der Tag, an welchem das Gesetz oder die Verordnung verbindliche Kraft erlangen soll, zu bezeichnen ist.

### Artikel 13.

Soweit nicht die Reichsgesetzgebung oder der Artikel 11 dieses Vertrages Anwendung findet, werden die Gebühren, Auslagen und Stempel in den aus dem Amt Ripperode und Stift Cappel erwachsenden Sachen bis auf Weiteres nach den Rippischen Landesgesetzen berechnet. Die Einziehung der Gebühren u. s. w. sowie der Geldstrafen erfolgt nach den preussischen Normen und für Rechnung der Preussischen Staatskasse.

### Artikel 14.

In dem aus dem Amte Ripperode und im Stift Cappel erwachsenden Straffachen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Rippe das Begnadigungsrecht vorbehalten.

### Artikel 15.

Dem Königlich Preussischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-  
conflicte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete  
Unständigkeit für das Gebiet des Fürstenthums Lippe übertragen werden. Die  
Übertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beider-  
seitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

### Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichts-  
erfassungsgesetze in Kraft. Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre fest-  
gesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein  
Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm  
zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

### Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratification vor-  
gelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden in Berlin bewirkt  
werden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Gez.: von Schelling.

(L. S.)

Hindfleisch.

(L. S.)

Eisenburg.

(L. S.)

---

## Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Ge-  
richtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden  
Königlich Preussischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten  
noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen überein-  
gekommen:

### I. Zu Artikel 3.

Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß dem Oberlandesgericht durch die Rippische Landesgesetzgebung die Entscheidung zweiter Instanz in dem auf Entfernung eines Beamten aus dem Amt gerichteten, in erster Instanz vor dem Landgericht verhandelten Verfahren (§ 58 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859) übertragen werde. Die Entscheidung erfolgt durch den ersten Civil-Senat des Oberlandesgerichtes.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit ferner erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1. die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2. die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3. die Entscheidung in Disciplinarsachen gegen richterliche Beamte. Sollte ein Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in dieser Sachen bestellt werden, so wird Preußen darin willigen, daß dem Gerichtshofe auch Rippischerseits für das Gebiet des Fürstenthums Lippe die Entscheidung letzterer Instanz übertragen werde.

Uebrigens herrscht Einverständnis darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbezogen seien.

### II. Zu Artikel 4.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist der unmittelbare Verkehr der Fürstlich Rippischen Staatsregierung mit dem Oberlandesgericht nicht ausgeschlossen; die Formen dieses Verkehrs werden auf Wunsch von Lippe reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus dem Fürstenthum Lippe erwachsene Sache durch eine gegen das Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preussischen Justiz-Ministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Fürstlich Rippischen Cabinets-Ministerium Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Das Königlich Preussische Justiz-Ministerium wird die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Rippischen Cabinets-Ministerium mittheilen.

### III. Zu Artikel 6.

Die Fürstlich Lippische Staatsregierung wünscht, daß ihr für den Fall später hervortretenden Bedürfnisses ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Richterstelle bei dem Oberlandesgerichte eingeräumt werde. Die Königlich preussische Staatsregierung erklärt sich zu einer dahin gehenden Vereinbarung denselben Grundlagen bereit, auf denen in neueren Staatsverträgen anderen Staaten ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Richterstellen bei Preussischen Gerichten eingeräumt worden ist.

### IV. Zu Artikel 11.

Das Königlich Preussische Justiz-Ministerium wird dem Fürstlich Lippischen Cabinets-Ministerium die unter diesem Artikel zu begreifenden Gesetze, Verordnungen u. mittheilen und das Fürstliche Cabinets-Ministerium die Bekanntmachung derselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vornehmen.

### V. Zu Artikel 12.

Preußen wünscht, daß die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 mit den auf das Vormundschaftswesen bezüglichen Bestimmungen der Gerichtsverfassungsgesetzgebung möglichst bald in dem Amt Lipperode und dem Stifte Lippe zur Einführung gebracht werde, womit die Fürstliche Staatsregierung einverstanden erklärt.

### VI.

Die Bestimmungen dieses Schluß-Protokolles sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preussischen Gebiethstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig officirt werden.

So geschehen Berlin, den 4. Januar 1879.

Gez.: von Schelling.

(L. S.)

Rindfleisch.

(L. S.)

Eisenburg

(L. S.)